

Rechtliche Aspekte der Jugendarbeit

„Wer sich in der Jugendarbeit engagiert, steht mit einem Bein bereits im Gefängnis!“

Solche und ähnliche Slogans versetzen motivierte ehrenamtliche Jugendsprecher, die sich als Gruppenleiter betätigen möchten, oftmals in Angst und Schrecken.

Es stimmt: Rechtsfragen betreffen jeden, der Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche organisiert, durchführt oder daran teilnimmt. Aber: Keine Panik! Das erforderliche Wissen und ein entsprechender Versicherungsschutz können für eine angstfreie Durchführung aller Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sorgen.

Es gilt somit, sich vor der Übernahme von Veranstaltungen und Reisen mit jungen Pferdesportlern genauestens über die rechtliche Situation zu informieren.

Relevante Bestimmungen finden sich im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**, **Strafgesetzbuch (StGB)**, **Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)**, **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** sowie dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**.

An dieser Stelle kann nur ein vereinfachter und verkürzter Überblick über die wichtigsten Eckpunkte gegeben werden.

Qualifizierte Aufsichtspersonen:

Als Jugendgruppenleiter ist es sinnvoll, die **Jugendleiter-Card (JuLeiCa)**, die nach erfolgreicher Absolvierung eines Gruppenleiter-Grundkurses durch den Landessportbund ausgestellt wird, zu besitzen.

Das Reiten birgt als „*gefahr geneigte Tätigkeit*“ grundsätzlich hohe Risiken. Aktivitäten mit Pferden sollten deshalb nur von erfahrenen und entsprechend qualifizierten Personen (**Trainer, Berittführer** etc.) geleitet werden.

Aufsichtspflichten:

Einen besonders wichtigen Punkt stellt die Aufsichtspflicht dar, denn jeder Minderjährige ist im rechtlichen Sinne aufsichtsbedürftig. Zu den Minderjährigen zählen alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Kraft Gesetz liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Eltern. Diese können die Aufsichtspflicht auf den Jugendgruppenleiter übertragen. Von besonderer Bedeutung ist deshalb eine umfassende *Einverständniserklärung der Eltern*. Unter Umständen ergibt sich dies bereits aus der Vereinsmitgliedschaft eines Teilnehmers.

Durch die Ausübung der Aufsichtspflicht soll zum einen der Minderjährige selbst vor Schaden bewahrt, zum anderen Dritte vor Schädigungen durch Minderjährige geschützt werden.

Was genau zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan werden muss, lässt sich nicht detailliert beantworten. Pauschal kann man nur sagen, dass der Leiter einer Jugendgruppe alles tun muss, was „vernünftigerweise von einem verständigen Aufsichtspflichtigen unter den gegebenen Umständen verlangt werden kann“.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht richten sich insbesondere nach

- den Personen der Gruppe (Alter, Eigenart, Charakter, körperlicher Entwicklungsstand etc.)
- dem Gruppenverhalten (Gruppengröße, Dauer des Bestehens)
- der Gefährlichkeit der Beschäftigung
- der örtlichen Umgebung
- dem Gruppenleiter (Kenntnisse und Fertigkeiten, pädagogische Erfahrung, Vertrautheit mit der Gruppe).

Dementsprechend sind vorsorgliche *Belehrungen* und *Warnungen*, die (nahezu) ständige *Überwachung* bzw. ein *Eingreifen von Fall zu Fall* zu verlangen.

Wird die Aufsichtspflicht vernachlässigt und kommt es hierdurch zu einer Schädigung des Minderjährigen oder eines Dritten, so kann der Jugendgruppenleiter in die **Haftung** genommen werden, muss also ggf. Schadensersatz und Schmerzensgeld zahlen.

Hierzu ein kleines Fallbeispiel:

Während eines Lagerfeuers kommt einer der Teilnehmer auf die Idee, über das Feuer zu springen. Die anderen Kinder machen es ihm nach und beginnen, über die Feuerstelle zu hüpfen. Die Jugendgruppenleiterin schaut dabei zu, ohne etwas zu sagen oder zu unternehmen. Eines der Kinder stolpert und verbrennt sich dabei an den Händen und im Gesicht, seine Kunststoffjacke wird beschädigt.

Frage:

Ist der Jugendgruppenleiterin eine Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen? Muss sie für die Schäden aufkommen?

Lösung:

Der Gruppenleiterin ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da sie wissen müsste, dass bei derartigen "Mutproben" leicht etwas schiefgehen kann. In jedem Fall stellt der Umgang mit Feuer erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht, da Kleidungsstücke, insbesondere solche

aus Kunststoff, sehr schnell entflammbar sind. Die Aufsichtspflicht wurde in diesem Beispiel also verletzt mit der Folge, dass das Kind körperlich verletzt sowie seine Kleidung beschädigt wurde. Die Gruppenleiterin muss deshalb die ärztlichen Behandlungskosten für das Kind tragen, ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen sowie Geldersatz für die Jacke leisten. Daraus folgt aber nicht zwingend, dass die Gruppenleiterin die Kosten „aus eigener Tasche zahlen“ muss. Denn sofern es sich um eine Vereins- bzw. Verbandsveranstaltung handelt, besteht meist Versicherungsschutz über den Landessportbund.

Besondere Aktivitäten:

Dem **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** lässt sich genau entnehmen, ab welcher Altersstufe und bis zu welcher Uhrzeit Jugendliche sich in *Gaststätten* oder bei *Tanz-* und *Filmveranstaltungen* aufhalten dürfen und in welcher Weise der *Alkoholkonsum* gestattet wird.

Ein paar Beispiele:

§ 4 JuSchG: Aufenthalt in Gaststätten:

Unter 14 und 16 Jahren beschränkt, unter 18-Jährige bis 24 Uhr

Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub u.ä.:

verboten

§ 5 JuSchG: Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco):

Unter 14-Jährige bis 22 Uhr, unter 18 Jahren bis 24 Uhr

§ 9 JuSchG: Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u Lebensmitteln:

verboten

Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Wein, Bier o.ä.): unter 18

Jahren verboten

§ 10 JuSchG: Abgabe und Konsum von Tabakwaren: unter 18 Jahren verboten

§ 11 JuSchG: Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (ohne Altersbeschränkung): Unter 14-

Jährige bis 20 Uhr, unter 16-Jährige bis 22 Uhr, unter 18-Jährige bis 24 Uhr

Bedenke: Die erziehungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Verbote / Einschränkungen der Eltern sind also stets zu beachten!

Reisen und Übernachtungen:

Im Hinblick auf gemeinsame Übernachtungen auf Reisen kann auch das **Strafgesetzbuch (StGB)** Bedeutung erlangen, denn hier sind die Vorschriften zum *Sexualstrafrecht* (§§ 180 ff.) zu berücksichtigen.

Ziel des Sexualstrafrechts ist es, die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher sowie die geschlechtliche Selbstbestimmung zu schützen. Je nach Lebensalter zieht das Gesetz unterschiedlich strenge Grenzen:

- Kinder bis zum vollendeten *14. Lebensjahr* genießen einen totalen Schutz
- Für *14- bis 15-Jährige* gelten differenzierte Straftatbestände (gemischtgeschlechtliche Übernachtungen dürfen nicht erlaubt werden)
- Noch immer, jedoch in geringerem Maße, werden *16- bis 17-Jährige* geschützt (ein intimes Verhältnis zweier Jugendlicher dieser Altersstufe ist zulässig, sofern keine Zwangslage ausgenutzt wird)
- Mit *18 Jahren* endet der sexuelle Jugendschutz

Um jeglichen Strafbarkeitsrisiken vorzubeugen, sollten Jungen und Mädchen unter 16 Jahren *getrennte Übernachtungsmöglichkeiten* haben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass jegliche sexuellen Kontakte zwischen Gruppenleitern und Teilnehmern („*Schutzbefohlene*“) verboten sind. Zu beachten ist auch, dass der strafrechtliche Begriff der sexuellen Handlungen recht weit gefasst wird. Unter Umständen können hierunter schon enge Partytänze fallen; abgedunkelte „Kuschelecken“ etc. dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Versicherungen:

Versicherungen schützen vor finanziellen Risiken wie Schadensersatzforderungen aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen (Personenschäden, Sachschäden), Rechtstreitigkeiten, Behandlungskosten aus Unfällen oder aufgetretener Krankheit etc. Nicht versicherbar sind hingegen strafrechtliche Konsequenzen.

Die von den Landessportbünden abgeschlossenen Versicherungen bieten vielfach keinen umfassenden Schutz. Vor besonderen Veranstaltungen ist es ratsam, eine Liste der geplanten Aktivitäten und möglichen Risiken zu erstellen und die Ansprechpartner in Verein oder Landesverband somit schriftlich zu informieren und nachzufragen, ob der Versicherungsschutz hierfür gewährleistet ist. Nötigenfalls können dann Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.

Kommt es bei der Veranstaltung trotz aller Sicherheitsmaßnahmen zu Schäden, tritt also der Versicherungsfall ein, sollte der Verein bzw. Landesverband nachweisen können, dass er

- entsprechend ausgebildete Betreuer eingestellt hat
- die ehrenamtlich Mitwirkenden regelmäßig zu Fortbildungen schickt
- die Betreuer ggf. selbst überprüft und beaufsichtigt
- die Engagierten optimal einsetzt und nicht überfordert
- die Räumlichkeiten / Sportstätten den gängigen Sicherheitsmaßstäben entsprechend ausgestattet hat.

Sonderurlaub für Ehrenamtler:

Für das ehrenamtliche Engagement können Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Verband Sonderurlaub beantragen. Das gilt sowohl für das Leiten oder Mitarbeiten bei Jugendfreizeiten bzw. internationalen Begegnungen als auch für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Sofern kein "zwingendes betriebliches Interesse" der Dienst- oder Arbeitsbefreiung entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf "Freistellung von der Arbeit" (Sonderurlaub).

Zusammenfassend gilt:

- Jedes Bundesland hat eine andere Regelung, prinzipiell ähneln sich diese aber.
- Ein Anspruch besteht, sofern keine betrieblichen Interessen dagegen sprechen.
- Eine Beantragung ist ab 16 oder 18 Jahren möglich.
- Zeitliche Begrenzung auf 3 – 4 Veranstaltungen pro Jahr (5 bis 15 Tage)
- Ein Vergütungsanspruch besteht normalerweise nicht; dies ist von Bundesland zu Bundesland jedoch unterschiedlich geregelt.
- Anträge auf Sonderurlaub sind rechtzeitig und i.d.R. über den Verband zu stellen.

Festzuhalten bleibt:

Plant genau, welche Aktivitäten ihr für Kinder und Jugendliche welcher Altersstufe durchführen möchtet, informiert euch bereits im Vorfeld über die rechtlichen Vorschriften und vergesst nicht, eine (schriftliche) Einverständniserklärung der Eltern einzuholen!